

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenfliegerclub West e.V.  
Burkhard Schulte  
Elleringhauser Straße 51

59939 Olsberg

Gmund, 21. Februar 1996 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
auf den Start- und Landeflächen "Wenholthausen" im Bereich der  
Gemeinde 59889 Eslohe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags des Drachenfliegerclub West e.V. folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 14/22 (Starts) und 13/41 (Landungen), Gemarkung Eslohe
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### G e l ä n d e s p e z i f i s c h e   A u f l a g e n

1. Gleitsegelstarts bedürfen der speziellen Erlaubnis und Einweisung des vom DHV beauftragten Luftaufsichtsberechtigten. Gleitsegelpiloten sind auf die örtlichen Gefahren, insbesondere auf den erforderlichen Mindestgleitwinkel, hinzuweisen.
2. Die Startfläche befindet sich in einer Waldschneise. Starts sind nur bei Wind aus 190° bis 230° zulässig.
3. Flüge für Ausbildungszwecke sind nicht gestattet.
4. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen wurden im Gestattungsvertrag vom 31. März 1984 zwischen der Flubereinigung Calle und dem Drachenfliegerclub West e.V. geregelt. Die Vereinbarungen sind einzuhalten. Das Verbot aus § 2 Ziffer 4 der Landschaftsschutzgebieten-Verordnung "Homert" hinsichtlich des Führens und Abstellens von Motorfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist zu beachten.

#### IV.

##### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

#### VI.

##### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

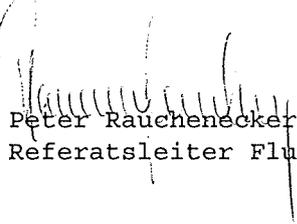
Mit Datum des 1. Juli 1994 hatte der Drachenfliegerclub West e.V. beim Forstamt Meschede einen Antrag auf Umwandlung einer Waldfläche zur Nutzung als Drachenflugstartfläche gestellt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 9. November 1994 stattgegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hochsauerlandkreis wurde mit Schreiben vom 29. Juni 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren zur Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts von Hängegleitern und Gleitsegeln beteiligt. Mit Schreiben vom 6. Juli 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß die beantragten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes lägen und eine abschließende Stellungnahme erst nach der Beteiligung verschiedener Stellen und Gremien abgegeben werden könne. Mit Datum des 23. Januar 1996 folgte die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Naturschutzfachliche Bedenken wurden gegen den Flugbetrieb nicht erhoben.

Die flugtechnische Eignung der Start- und Landeflächen wurde durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen, Hermann Kolenc, vom 5. April 1994 bestätigt. Um einen sicheren

Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen. Da für das Erreichen der Landeflächen eine Mindestgleitzahl von 1:7 erforderlich ist, hat für Gleitsegelpiloten, neben der Zustimmung durch den Luftaufsichtsberechtigten, eine Einweisung zu erfolgen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb